

bestehend aus den ersten und gleichen Bogen dieses verbesserten ersten Druckes des siebenten Bandes vor und ist nur 168 Seiten stark. Von diesem ersten Druck gibt es auch Exemplare auf Schreibpapier mit folgenden zwei Wasserzeichen: H K W/PRO/PATRIA. Darunter eine sitzende Minerva, vor welcher ein springender Löwe mit Schwert. Dieses Wasserzeichen ist im unteren Teile von einem Zaune eingefasst. Das andere Wasserzeichen stellt eine Krone dar, worunter GR. Dieses Zeichen wird von zwei Blattstauden und einem Kreise umrahmt.

Zweiter Druck. Sonderdruck von 1790, mit genau den gleichen Druckfehlern und Abweichungen, wie voriger Druck, aber ohne die Signatur »Goethe's W. 7. B.« am Fuße jeden Bogens. Titel und 168 Seiten.

Dritter Druck: Goethes Schriften, Band VII mit verbesserter Satz, 1790, mit Signatur »Goethe's W. 7. B.« auf dem zweiten Blatte. (Faust; Jery und Bätely; Scherz, List und Rache enthaltend) 320 Seiten umfassend. In diesem Drucke ist ebenfalls noch die Wiederholung auf Seite 145 der drei letzten Zeilen von Seite 144. Dagegen sind hier viele (nicht alle) von den Druckfehlern und von den Störungen im Satzbilde verbessert. Diesen dritten Druck gibt es auch ohne Jery und Bätely und Scherz, List und Rache mit besonderem Titel und 168 Seiten umfassend.

Als vierter Druck ist nun der genaue Abdruck des vorhergehenden anzusehen, mit dem separaten Titel Faust, ein Fragment, aber ohne Jery und Bätely und Scherz, List und Rache, und ferner ohne die Signatur am Fuße jeden Bogens. Titel und 168 Seiten.

Die Drucke von Goethes Faust ein Fragment mit der Jahreszahl 1787 und 1789 sind, wie Engel (Seite 710) ganz richtig bemerkt, eine (Titel-)Fälschung und beruhen auf einer Buchhändlerpekulation.

Goethes Faustfragment ist zuerst in den Schriften, dann separat mit gleichem Satz und unter Hinweglassung der jedesmaligen Fußsignatur: »Goethe's W. 7. B.« und überhaupt nicht vor 1790 bei Göschen erschienen.

München.

Seuffer-Porcheron.

Kleine Mitteilungen.

*** Post- und Überweisungs-Verkehr.** — Mancher, der heutzutage eine Rechnung mit beiliegender blauer Zahlkarte zugesandt erhält, weiß leider mit der Zahlkarte nichts anzufangen. Er legt sie beiseite und greift schließlich nach alter Gewohnheit zur Postanweisung, um die Rechnung zu bezahlen. Und doch gibt es, seitdem die deutsche Post den Post- und Überweisungsverkehr eingeführt hat, nichts Billigeres als solch eine Zahlkarte. Denn wer sich ihrer bedient, braucht für die Übermittlung des Geldes der Post keinerlei Gebühr zu entrichten; er spart also jedesmal das Postanweisungs-Franco; das sind, da eine Zahlkarte auf Beträge bis 10000 M. lauten darf, bis zu 80 S. Allerdings ist zu beachten, daß man Geld mittels Zahlkarte immer nur an solche Personen einzahlen kann, die bei der deutschen Post ein Postkontokonto besitzen. Wer zu diesen Kontoinhabern zählt, welche Post-Kontonummer sie haben und zu welchem Postamt sie gehören, ist ohne weiteres aus der übersandten Rechnung zu ersehen, so daß sich danach die Zahlkarte dann ausfüllen läßt. Vielsach sind diese Angaben auch, wenn der Rechnung eine Zahlkarte beiliegt, auf der Zahlkarte auf Veranlassung des Kontoinhabers bereits mit vorgegedruckt. Da die Post an allen Orten dem Publikum am Schalter einzelne Formulare zu Zahlkarten unentgeltlich verabfolgt, kann man Geld mittels Zahlkarte auch dann gebührenfrei einzahlen, wenn der Empfänger zwar ein Postkontokonto hat, dem Schuldner aber eine Zahlkarte für die Begleichung nicht zugestellt hat. Dieser Fall kommt z. B. gegenüber den ein Postkontokonto besitzenden Steuerzahlstellen in Betracht. Hier läßt sich aus dem Steuer-

zettel das entnehmen, was man zur Ausfüllung der Zahlkarte braucht. Nur darf man dabei die im Steuerzettel handschriftlich angegebene Kontonummer, unter der der Steuerzahler selbst bei der Steuerzahlstelle gebucht ist, nicht mit der vorgegedruckten Postkontonummer der Steuerzahlstelle verwechseln.

Noch bei weitem größer gestalten sich die Annehmlichkeiten für den Einzelnen bei der Begleichung seiner Zahlungsverbindlichkeiten, wenn er selber sich bei der Post ein Postkontokonto einrichten läßt. Dies kann namentlich den mittleren Geschäftsleuten, nicht warm genug angeraten werden; denn von demselben Tage ab, wo sie Postkontoinhaber geworden sind, nimmt ihnen ihr Postamt die Sorge für die Aufbewahrung und Verwaltung ihrer größeren Barbestände ab, und sie brauchen sich fortan nur noch die für den Kleinverkehr täglich nötige Münze im Hause zu halten. Der Kontoinhaber ist dergestalt keiner der Gefahren mehr ausgesetzt, die mit der Aufbewahrung von Geldsummen und ihrer Übergabe an Dritte (Angestellte usw.) verknüpft sind.

*** Post. Pakete zur Weihnachtszeit.** — Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Herstellung unzüchtiger Schriften zum Zwecke der Verbreitung ist am 28. Juni d. J. vom Landgericht III in Berlin der Buchdrucker Karl Wimmers verurteilt worden. Als Haupttäter kommt der im Auslande lebende und deshalb nicht faßbare Schriftsteller Schindler in Frage. Dieser schrieb unzüchtige Bücher und gründete zum Absatze derselben einen »Verein der Bibliophilen«. Wimmers bekam die Manuskripte zugesandt und druckte die Schriften für den eigenartigen Verein. — Die von Wimmers eingelegte Revision wurde am 18. d. M. vom Reichsgericht verworfen. L.

Die Reklame des Verlegers, Reklamekunst im Buchhandel. — Vortrag von Herrn Chr. Wolff im Mozartsaale der Liederhalle in Stuttgart, am Mittwoch, den 23. November, abends 8½ Uhr. Die Ortsgruppe Stuttgart der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen veranstaltet als dritten der diesjährigen Vorträge über die »Arbeiten des Buchhändlers« oben angekündigten Vortrag, der mit einer »Ausstellung künstlerischen Reklamematerials« verbunden sein wird. Es bietet sich dadurch Gelegenheit, die besten Erzeugnisse buchhändlerischer Reklame in reicher Auswahl kennen zu lernen und Anregungen daraus zu empfangen. Der Eintritt ist kostenlos für jeden Berufskollegen. Die Ausstellung ist schon von 7½ Uhr an geöffnet. Hönlde.

• Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

G. Centnerszwer i Spółka (J. Morkowicz i H. Lindenfeld). Księgarnia, skład nut, autolitografji, akwafort, reproducji dzieł sztuki, ram stylowych. Katalog nakładowy i komisowy. Zastępstwo wyłącznie antykwaryjatu W. M. Voynicha w Londynie i Florencji. (G. Centnerszwer & Cie. [J. Morkowicz & H. Lindenfeld], Buchhandlung, Lager von Noten, Autolithographien, Radierungen, Reproduktionen von Kunstwerken, stilvollen Rahmen. Verlags- und Kommissions-Katalog. Ausschliessliche Vertretung des Antiquaritäts W. M. Voynich in London und Florenz.) Warschau (Marszałkowska 143). 1911. 16°. 62 S.

Livres en divers genres. — Catalogue No. 362 de la librairie ancienne et moderne Lucien Dorbon, seul successeur de son père, à Paris, 6, Rue de la Seine. 8°. 68 S. 1194 Nrn.